

Einladung

**zur ordentlichen Hauptversammlung
der**

Lena Beteiligungs AG

mit Sitz in München

AG München HR B 156636

ISIN: DE000A1DAK71

Hiermit laden wir die Aktionäre unserer Gesellschaft zu der am Freitag, den 13. Juli 2012 um 14.00 Uhr (MESZ) in den Räumen des Notariats Rüth – Dr. Döbereiner, Tal 13, 80331 München, stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung ein.

Tagesordnung:

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der Lena Beteiligungs AG sowie des Berichts des Aufsichtsrats, jeweils für das Geschäftsjahr 2011**
- 2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns des Geschäftsjahres vom 01. Januar 2011 bis 31. Dezember 2011**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung vor, den im Jahresabschluss ausgewiesenen Bilanzgewinn für das Geschäftsjahr 2011 in Höhe von EUR 648.611,70 wie folgt zu verwenden:

Ausschüttung einer Dividende von EUR 0,10 je Aktie	40.625,00 EUR
--	---------------

Einstellung in die Gewinnrücklage für zu beschliessende Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln	406.250,00 EUR
--	----------------

Vortrag auf neue Rechnung	201.736,70 EUR
---------------------------	----------------

3. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2011

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor,

den Vorstandsmitgliedern Herrn Maximilian Brandl und Herrn Oliver Dornisch die Entlastung für das Geschäftsjahr 2011 zu erteilen.

4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2011

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor,

den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2011 Entlastung zu erteilen.

5. Beschlussfassung über eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln und Änderung der Satzung

Um neuen börsenrechtlichen Anforderungen Rechnung zu tragen, muss das Kapital der Gesellschaft erhöht werden. Als Maßnahme schlagen Vorstand und Aufsichtsrat eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln im Verhältnis 1:1 vor. Jeder Aktionär der Gesellschaft behält die identische Anzahl an Aktien, jedoch wird sich der Nennwert je Aktie auf EUR 2,00 erhöhen. Durch eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln in dem vorgeschlagenen Umfang verdoppelt sich das Grundkapital der Gesellschaft, ohne dass dieser neues Eigenkapital tatsächlich zugeführt wird. Der auf jede Stückaktie entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals wird nach der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln EUR 2,00 betragen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen deshalb vor, folgende Beschlüsse zu fassen

(a) Das Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von derzeit EUR 406.250,00 (in Worten: Euro vierhundertundsechstausend zweihundertundfünfzig), eingeteilt in 406.250 auf den Inhaber lautende Stückaktien wird nach den Vorschriften des Aktiengesetzes über die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln (§§ 207 ff. AktG) um EUR 406.250,00 auf EUR 812.500,00 (in Worten: Euro achthundertundzwölftausend fünfhundert) erhöht durch Umwandlung eines Teilbetrages von EUR 406.250,00 der durch die Hauptversammlung beschlossenen Rücklage in Höhe von insgesamt EUR 406.250,00 in Grundkapital. Die Kapitalerhöhung wird durch die Erhöhung des Nennwertes auf EUR 2,00 je auf den Inhaber lautender Stückaktien durchgeführt.

Der Kapitalerhöhung liegt der festgestellte Jahresabschluss für das zum 31. Dezember 2011 endende Geschäftsjahr der Gesellschaft zugrunde, welcher von der M & B Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH geprüft und mit einem uneingeschränkten Besätigungsvermerk versehen wurde.

(b) § 4 Abs. (1) der Satzung wird mit Wirkung vom Tage der Eintragung des Beschlusses über die Kapitalerhöhung wie folgt neu gefasst:

„§ 4 Abs. (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 812.500,00 (in Worten: Euro achthundertzwölftausend fünfhundert). Es ist eingeteilt in 406.250 Stückaktien.“

6. Zustimmung zur Bestellung des Abschlussprüfers für die Geschäftsjahre 2010 und 2011

Der Aufsichtsrat schlägt vor, der freiwilligen Bestellung der M & B Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Burgstr. 12, 80331 München für die Geschäftsjahre 2010 und 2011 zu zustimmen.

7. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2012

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die M & B Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Burgstr. 12, 80331 München, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2012 zu wählen.

8. Beschlussfassung über die Ergänzung von § 10 der Satzung mit der entsprechenden Änderung der Satzung

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:
§10 der Satzung wird wie folgt um einen neuen Absatz 6 ergänzt und wie folgt neu gefasst:

§10 Abs. 6

Mitteilungen der Gesellschaft nach § 125 Abs. 1 AktG durch Kreditinstitute, die zu Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung für Aktionäre Inhaberaktien der Gesellschaft in Verwahrung haben, werden ausschließlich im Wege elektronischer Kommunikation übermittelt. Mitteilungen der Gesellschaft nach § 125 Abs. 2 AktG werden ausschließlich im Wege elektronischer Kommunikation übermittelt.

9. Beschlussfassung über die Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals, die Möglichkeit zum Ausschluss des Bezugsrechts und eine entsprechende Satzungsänderung

Das bisherige genehmigte Kapital gemäß § 4 a der Satzung ist am 14. März 2011 durch Zeitablauf erloschen. Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

§ 4 a der Satzung der Gesellschaft wird wie folgt geändert und neu gefasst:

„Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 12. Juli 2017 mit Zustimmung des Aufsichtsrats ein- oder mehrmalig um insgesamt bis zu EUR 406.250,00 durch Ausgabe von bis zu 203.125 neuen auf den Inhaber lautenden Aktien mit einem Nennbetrag von EUR 2,00 je Aktie gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2012).

Die neuen Aktien sind den Aktionären grundsätzlich zum Bezug anzubieten; sie können auch von einem Kreditinstitut mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen,

(1) soweit dies zum Ausgleich von Spitzenbeträgen erforderlich ist;

(2) um in geeigneten Fällen Unternehmen, Unternehmensteile oder Beteiligungen an Unternehmen oder sonstige Wirtschaftsgüter, einschließlich Forderungen, gegen Überlassung von Aktien zu erwerben;

(3) soweit der Anteil des Grundkapitals, der auf die neuen Aktien entfällt, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, sowohl im Zeitpunkt des Wirksamwerdens als auch im Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung insgesamt zehn vom Hundert des Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet.

Der Anteil des Grundkapitals, der auf die neuen Aktien entfällt, für die das Bezugsrecht nach den vorstehenden Ziffern (1) bis (3) ausgeschlossen wird, darf sowohl im Zeitpunkt des Wirksamwerdens als auch im Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung insgesamt zwanzig vom Hundert des Grundkapitals der Gesellschaft nicht übersteigen.

Über die Ausgabe der neuen Aktien, den Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienausgabe entscheidet im Übrigen der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus dem genehmigten Kapital anzupassen.“

Der Vorstand hat gemäß §§ 203 Abs. 2 Satz 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG einen schriftlichen Bericht über die Gründe für den Ausschluss des Bezugsrechts erstattet. Der Inhalt des Vorstandsberichts wird im Anschluss an die Tagesordnung bekannt gemacht.

Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts:

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nach § 10 Abs. 4 und Abs. 5 der Satzung der Gesellschaft nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die der Gesellschaft ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachgewiesen haben.

Als Nachweis der Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts ist ein in Textform erstellter besonderer Nachweis des Anteilsbesitzes durch ein zur Verwahrung von Wertpapieren zugelassenes Institut erforderlich und ausreichend.

Der Nachweis des Anteilsbesitzes ist der Gesellschaft an die folgende Adresse zu übermitteln:

Lena Beteiligungs AG
Freischützstr. 96
D-81927 München
Telefax: +49 89 480 580 626

Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss sich auf den Beginn des 22. Juni 2012 beziehen und der Gesellschaft spätestens bis zum Ablauf des 06. Juli 2012 unter der vorgenannten Adresse zugehen. Der Nachweis des Anteilsbesitzes bedarf der Textform und muss in deutscher oder englischer Sprache verfasst sein.

Bevollmächtigung:

Aktionäre können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten, z.B. ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere Person ihrer Wahl ausüben lassen.

Wenn weder ein Kreditinstitut noch eine Aktionärsvereinigung oder eine sonstige in § 135 Abs. 9 Satz 1 AktG genannte Person bevollmächtigt werden, ist die Vollmacht schriftlich zu erteilen.

Anträge und Anfragen:

Wenn Sie Anfragen oder Anträge zur Hauptversammlung haben, bitten wir Sie, diese ausschließlich zu richten an:

Lena Beteiligungs AG
Freischützstr. 96
81927 München
Fax: +49 89 480 580 626

Rechtzeitig innerhalb der Frist des § 126 Abs. 1 AktG unter dieser Adresse ordnungsgemäß eingegangene Gegenanträge gegen einen Vorschlag der Verwaltung bzw. Wahlvorschläge der Aktionäre werden den anderen Aktionären auf der Internet-Seite der Gesellschaft (www.lena-ag.de) unverzüglich zugänglich gemacht. Anderweitig adressierte Anträge werden nicht berücksichtigt. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls unter der genannten Internet-Adresse zugänglich gemacht.

Anforderungen von Unterlagen gemäß § 125 AktG

Unterlagen gemäß § 125 AktG sind bitte unter folgender Adresse anzufordern:

Lena Beteiligungs AG

Freischützstr. 96
D-81927 München

Telefon: +49 89 480 580 616

Telefax: +49 89 480 580 626

München, im Juni 2012

Lena Beteiligungs AG

Der Vorstand

Anlage 1

Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 9 gemäß §§ 203 Abs. 2 Satz 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG

Unter dem Tagesordnungspunkt 9 wird vorgeschlagen, den Vorstand zu ermächtigen, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 12. Juli 2017 mit Zustimmung des Aufsichtsrats ein- oder mehrmalig um insgesamt bis zu EUR 406.250,00 durch Ausgabe von bis zu 203.125 neuen auf den Inhaber lautenden Aktien mit einem Nennbetrag von EUR 2,00 je Aktie gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2012).

Mit der erbetenen Ermächtigung zur Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals wird dem Vorstand ein flexibles Instrument zur Gestaltung der Unternehmensfinanzierung eingeräumt. Das vorgeschlagene genehmigte Kapital soll es dem Vorstand ermöglichen, auch weiterhin kurzfristig das für die weitere Entwicklung des Unternehmens erforderliche Kapital an den Kapitalmärkten durch die Ausgabe neuer Aktien gegen Bareinlagen aufzunehmen und dadurch etwaige günstige Marktgegebenheiten zur Deckung eines künftigen Finanzierungsbedarfes ohne Verzögerungen zu nutzen. Daneben soll der Vorstand die Möglichkeit haben, sich am Markt bietende Akquisitionschancen für eine Sachkapitalerhöhung zu ergreifen.

Die erbetene Ermächtigung sieht die Möglichkeit vor, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen. Der Vorstand erstattet hiermit seinen schriftlichen Bericht über die Gründe für den Ausschluss des Bezugsrechts.

Der Vorstand soll ermächtigt werden, für etwaige Spitzenbeträge das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen. Die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge eröffnet die Möglichkeit, bei einer Kapitalerhöhung einfache und praktikable Bezugsverhältnisse festzusetzen. Spitzenbeträge entstehen, wenn infolge des Bezugsverhältnisses oder des Betrages der Kapitalerhöhung nicht alle neuen Aktien gleichmäßig auf die Aktionäre verteilt werden können. Die Spitzenbeträge sind im Verhältnis zur gesamten Kapitalerhöhung von untergeordneter Bedeutung. Die Beeinträchtigung der Aktionäre durch den Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge ist daher im Verhältnis zu den Verfahrensvorteilen zu vernachlässigen.

Weiterhin soll der Vorstand in die Lage versetzt werden, Unternehmen, Unternehmensteile oder Beteiligungen an Unternehmen oder sonstige Wirtschaftsgüter (einschließlich Forderungen) von Dritten gegen Ausgabe von Aktien zu erwerben. Durch diese Möglichkeit der Aktienaussgabe wird der Handlungsspielraum des Vorstands im Wettbewerb deutlich erhöht, da insbesondere bei dem Erwerb von Unternehmen und Beteiligungen die zu erbringende Gegenleistung zunehmend in Form von Aktien des Erwerbers erbracht wird. Gerade bei größeren Unternehmenseinheiten wäre die Gesellschaft vielfach nicht in der Lage, die Gegenleistung in Geld zu erbringen, ohne die Liquidität der Gesellschaft zu stark in Anspruch zu nehmen. Um solche im Interesse der Wachstumsstrategie der Gesellschaft liegenden Transaktionen auch zukünftig zu ermöglichen, ist die Nutzung eines genehmigten Kapitals mit der Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss erforderlich. Sollen neue Aktien als Gegenleistung im Rahmen eines Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen oder von sonstigen Wirtschaftsgütern (einschließlich Forderungen) ausgegeben werden, kann die Aktienaussgabe aus einer Kapitalerhöhung nur unter Ausschluss des Bezugsrechts der bisherigen Aktionäre erfolgen. Der Vorstand soll deshalb in diesen Fällen zum Bezugsrechtsausschluss ermächtigt werden. Bei der erbetenen Ermächtigung handelt es sich um eine reine Vorsorgemaßnahme. Konkrete Vorhaben für die Ausnutzung dieser Ermächtigung bestehen derzeit nicht.

Schließlich soll gemäß §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG der Bezugsrechtsausschluss auch zulässig sein, wenn der Anteil des Grundkapitals, der auf die neuen Aktien entfällt, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, sowohl im Zeitpunkt des Wirksamwerdens als auch im Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung insgesamt zehn vom Hundert des Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet. Hierdurch soll der Vorstand in die Lage versetzt werden, kurzfristig günstige Börsensituationen zu nutzen und auf diese Weise eine größtmögliche Stärkung der Eigenmittel der Gesellschaft zu erreichen. Ein Ausschluss des Bezugsrechts führt auf Grund der deutlich schnelleren Handlungsmöglichkeit erfahrungsgemäß zu einem höheren Mittelzufluss als eine vergleichbare Kapitalerhöhung mit Bezugsrecht. Zusätzlich können mit einer derartigen Platzierung unter Ausschluss des Bezugsrechts auch neue Investorengruppen gewonnen werden. Durch die Begrenzung auf zehn vom Hundert des Grundkapitals wird der für die vom Bezugsrecht ausgeschlossenen Aktionäre eintretende Verwässerungseffekt möglichst gering gehalten. Auf Grund des begrenzten Umfangs der Kapitalerhöhung haben die betroffe-

nen Aktionäre zudem die Möglichkeit, durch einen Zukauf über die Börse und somit unter marktgerechten Konditionen ihre Beteiligungsquote zu halten. Die Vermögensinteressen der Aktionäre werden dadurch gewahrt, dass die Aktien auf Grund dieser Ermächtigung nur zu einem Preis ausgegeben werden dürfen, der den Börsenpreis der bereits notierten Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung nicht wesentlich unterschreitet. Der Vorstand wird außerdem in jedem Fall den Gegenwert für die Aktien ausschließlich im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre festlegen.

Darüber hinaus ist bezüglich aller Möglichkeiten zum Ausschluss des Bezugsrechts vorgesehen, dass der Anteil des Grundkapitals, der auf die neuen Aktien entfällt, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, sowohl im Zeitpunkt des Wirksamwerdens als auch im Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung insgesamt zwanzig vom Hundert des Grundkapitals nicht übersteigen darf. Hierdurch wird einer übermäßigen Verwässerung des Aktienbestandes der bisherigen Aktionäre entgegengewirkt.

Der Vorstand wird in jedem Einzelfall sorgfältig prüfen, ob er von der Ermächtigung Gebrauch machen wird und dies nur dann tun, wenn es nach seiner Einschätzung im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft und damit ihrer Aktionäre liegt und verhältnismäßig ist.

München, im Juni 2012

Der Vorstand